

Ordnung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland

Präambel

¹Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. ²Durch Wort und Tat verkündigt die Bundes-ESG das Evangelium Jesu Christi als Gottes Zuspruch und Anspruch an uns. ³Sie ist an die Heilige Schrift gebunden und steht auf der Grundlage der in der Evangelischen Kirche in Deutschland gültigen Bekenntnisse. ⁴Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung. ⁵Die Bundes-ESG ist Mitglied in der World Student Christian Federation (WSCF).

I. Die Bundes-ESG

§ 1 Struktur und Aufgaben der Bundes-ESG

(1) ¹Die Bundes-ESG ist der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden an einer Hochschule in Deutschland, die einer Gliedkirche der EKD angehören und diese Ordnung anerkennen (Orts-ESGn). ²Beides ist durch die Gliedkirche zu bestätigen, in deren Gebiet die Orts-ESG liegt. ³Die ESG-Arbeit auf Bundesebene wird von den Orts-ESGn getragen. ⁴Zur Wahrnehmung und Durchführung überregionaler und bundesweiter Aufgaben und Projekte bilden diese die Bundes-ESG.

(2) ¹Im Rahmen ihres Auftrags unterstützt die Bundes-ESG die Orts-ESGn bei ihrer Aufgabe, sich aller Menschen anzunehmen, die an den Hochschulen studieren, leben, lehren und arbeiten. ²Die Beschäftigung mit hochschulpolitischen und wissenschaftsethischen Themen ist ein wichtiger Teil ihrer Arbeit. ³Im Hochschulumfeld werden junge Menschen im Rahmen des kirchlichen Gesamtauftrags in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und es wird dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. ⁴Damit nimmt die Bundes-ESG gemeinsam mit ihrer Rechtsträgerin, der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej), ihren jugendpolitischen Auftrag nach dem SGB VIII wahr.

(3) ¹Die Orts-ESGn entsenden Delegierte in eine Vollversammlung der Bundes-ESG (ESG-Vollversammlung). ²Weiteres Organ ist der Koordinierungsrat. ³Diese beiden Organe nehmen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Bundes-ESG wahr. ⁴Zur Unterstützung und Koordination der Arbeit der Bundes-ESG dient das bei der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG (Geschäftsstelle) von der EKD unterhaltene Arbeitsfeld „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ (Arbeitsfeld ESG).

(4) Die Orts-ESGn entrichten zur Unterstützung der bundesweiten Arbeit der ESG an die Geschäftsstelle einen jährlichen Gemeindebeitrag nach einer vom Koordinierungsrat festzulegenden und zu begründenden, jährlich anzupassenden Berechnungsgrundlage.

II. Organe der Bundes-ESG

1. Die ESG-Vollversammlung

§ 2 Aufgaben der ESG-Vollversammlung

¹Die ESG-Vollversammlung gibt der ESG-Arbeit auf Bundesebene grundsätzliche Orientierung, reflektiert sie und setzt Prioritäten. ²Sie dient der Willensbildung und eigenverantwortlichen Organisation der Anliegen der evangelischen Studierendenarbeit. ³Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Initiierung, Begleitung und Evaluation bundesweiter inhaltlicher Arbeit;
2. Vernetzung der Arbeit der Orts-ESGn und Unterstützung der Kooperation zwischen diesen;
3. Feststellung des Aktivitätenhaushalts;
4. Benennung der von der ESG vorzuschlagenden Jugenddelegierten bei der Synode der EKD nach § 28 der Geschäftsordnung der Synode der EKD sowie der Vertretung in anderen Gremien, bei der WSCF und sonstigen befreundeten Organisationen;
5. Unterhaltung der Verbindung zur Gesamtkirche und zur Ökumene und zum Interreligiösen Gespräch;
6. Wahl der studentischen und hauptamtlichen Delegierten in den Koordinierungsrat (§ 6 Abs. 1 Nr. 1);
7. Ansprache und Aufforderung von Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt des / der Bundesstudierendenpfarrers / -pfarrerin bei Ausschreibung der Stelle (§ 12 Abs. 2);
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und insofern Entlastung des Koordinierungsrats (§ 5 Abs. 2 S. 2) sowie Entgegennahme des Berichts nach § 5 Abs. 3 S. 2;
9. Entgegennahme des Berichts des Arbeitsfeldes ESG.

§ 3 Zusammensetzung der ESG-Vollversammlung

(1) Der ESG-Vollversammlung gehören an:

1. mit Sitz und Stimme, Rede- und Antragsrecht:
 - a) Studentische Delegierte aus den Orts-ESGn (§ 1 Abs. 1);
 - b) delegierte Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer oder andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Bildung (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Orts-ESGn;
2. mit Rede- und Antragsrecht:
 - a) die Bundesstudierendenpfarrerin / der Bundesstudierendenpfarrer, von Beratungen zu § 2 S. 3 Nr. 7 ist sie / er jedoch ausgeschlossen;
 - b) die Mitglieder des Koordinierungsrats (§ 6), soweit sie nicht Delegierte nach Nr. 1 sind.

(2) ¹Delegationsberechtigt sind diejenigen Orts-ESGn, die den Gemeindebeitrag nach § 1 Abs. 4 für das jeweilige Jahr entrichtet haben. ²Die Delegation nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt über Listen der Landeskirchen, die im Zusammenwirken mit ihren Orts-ESGn und / oder landeskirchlichen ESG-Gremien erstellt werden. ³Die Delegiertenzahl pro Landeskirche darf höchstens doppelt so hoch sein wie ihre Anzahl an Orts-ESGn. ⁴Die Zahl der studentischen Delegierten jeder Landeskirche muss höher sein als die ihrer delegierten Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch soll mindestens ein Drittel der Delegierten jeder Landeskirche aus den Reihen der Studierendenpfarre-

rinnen und -pfarrer und Hauptamtlichen stammen. ⁵Landeskirchen mit nur einer ESG dürfen auch einen Studenten / eine Studentin und einen Hauptamtlichen / eine Hauptamtliche delegieren. ⁶Im Übrigen bestimmt sich die Entsendung der Delegierten nach den Regeln und Ordnungen der jeweiligen Landeskirche. ⁷Die Listen der Landeskirchen werden mindestens zwei Monate vor der ESG-Vollversammlung dem Arbeitsfeld ESG zugestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der ESG-Vollversammlung beginnt mit dem Zusammentritt der Studierendenkonferenz (§ 9) vor der ordentlichen ESG-Vollversammlung (§ 4 Abs. 1 S. 1) und endet mit dem Zusammentritt der neuen Studierendenkonferenz vor der ordentlichen ESG-Vollversammlung des Folgejahres. ²Außerordentliche ESG-Vollversammlungen bleiben unberücksichtigt. ³Erneute Delegation ist möglich.

(4) Auf Entscheidung des Koordinierungsrats oder der ESG-Vollversammlung können Gäste, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsfeldes ESG, als Beobachterinnen und Beobachter oder mit Rede- und gegebenenfalls mit Antragsrecht geladen werden, wenn solches zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten notwendig erscheint.

§ 4 Arbeitsweise der ESG-Vollversammlung

(1) ¹Die ESG-Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen (ordentliche ESG-Vollversammlung). ²Ihr geht ein mindestens eintägiges Treffen der Studierendenkonferenz (§ 9) zur Vorbereitung der Teilnahme an der ESG-Vollversammlung voraus.

(2) ¹Die ESG-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Orts-ESGn und mehr als die Hälfte der Landeskirchen, in denen Orts-ESGn bestehen, durch stimmberechtigte Delegierte vertreten sind. ²Die Beschlussfähigkeit der ESG-Vollversammlung wird von der Sitzungsleitung festgestellt.

(3) ¹Ein Beschluss der ESG-Vollversammlung ist angenommen, wenn jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. ²§ 14 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Sitzungen der ESG-Vollversammlung sind öffentlich. ²Ausnahmen regelt sie in ihrer Geschäftsordnung.

(5) ¹Zu Sitzungen mit anstehenden Wahlen, Änderungen dieser Ordnung (§ 14) und sonstigen grundlegenden Entscheidungen muss mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn in Textform unter Beifügung zugehöriger Materialien eingeladen werden. ²Diese Tagesordnungspunkte müssen auf den Einladungen zur Sitzung unter Angabe der angestrebten Wahlen, Ordnungsänderungen oder sonstigen Beschlüsse hervorgehoben werden und an den Anfang der Tagesordnung gesetzt werden. ³Die Abstimmungen über solche Tagesordnungspunkte erfolgen geheim. ⁴Alle anderen Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied der ESG-Vollversammlung dies wünscht.

(6) Die Sitzungsleitung der ESG-Vollversammlung hat der Koordinierungsrat inne.

(7) Die ESG-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Koordinierungsrat

§ 5 Aufgaben des Koordinierungsrats

(1) ¹Der Koordinierungsrat bündelt und vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Bundes-ESG und ist die Schnittstelle der Studierendenarbeit zu EKD und aej.

²Gemeinsam mit der ESG-Vollversammlung nimmt er die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Bundes-ESG wahr.

(2) ¹Der Koordinierungsrat nimmt zwischen den Sitzungen der ESG-Vollversammlung deren laufende Geschäfte wahr und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse. ²Insofern ist er an die Richtlinien der ESG-Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) ¹Der Koordinierungsrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeit und Interessen der Orts-ESGn, Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer, der EKD, der Konferenz der gliedkirchlichen Referentinnen und Referenten der Evangelischen Studierendengemeinden und der aej;
2. Aufstellung des Aktivitätenhaushalts gemeinsam mit dem Arbeitsfeld ESG nach den Vorgaben der ESG-Vollversammlung;
3. Vorbereitung der Sitzungen der ESG-Vollversammlung gemeinsam mit dem Arbeitsfeld ESG;
4. Reaktion auf aktuelle Herausforderungen und gegebenenfalls Erarbeitung von Positionen dazu;
5. Besetzung der Stelle der Bundesstudierendenpfarrerin oder des Bundesstudierendenpfarrers der ESG gem. § 12 Abs. 2 und Fachaufsicht über diese(n);
6. Auswahl von Referentinnen und Referenten für das Arbeitsfeld ESG im Einvernehmen mit der Bundesstudierendenpfarrerin oder dem Bundesstudierendenpfarrer;
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Arbeitsfeldes ESG;
8. Festlegung von Höhe und Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrags der Orts-ESGn (§ 1 Abs. 4);
9. Feststellung des Beitritts von Orts-ESGn in die oder des Ausscheidens aus der Bundes-ESG nach Maßgabe des § 1 Abs. 1;
10. Verhandlung mit der aej über die personelle Ausstattung des Arbeitsfeldes ESG sowie die Aufgabenbeschreibungen der Mitarbeitenden;
11. Beratung und Entscheidung von Fragen, die die Kooperation der Bundes-ESG mit der aej im Grundsatz betreffen.

²Der Koordinierungsrat erstattet der ESG-Vollversammlung über diese Aktivitäten Bericht.

§ 6 Zusammensetzung des Koordinierungsrats

(1) Dem Koordinierungsrat gehören an:

1. jeweils drei von der ESG-Vollversammlung zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der studentischen Delegierten und aus dem Kreis der delegierten Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer bzw. hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der EKD;

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der gliedkirchlichen Referentinnen und Referenten der Evangelischen Studierendengemeinden;
4. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle.

(2) Die Mitglieder des Koordinierungsrats müssen einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, angehören.

(3) Jedes Mitglied des Koordinierungsrats kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Sitzungen seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

(4) ¹Die Bundesstudierendenpfarrerin oder der Bundesstudierendenpfarrer nimmt an den Sitzungen des Koordinierungsrats mit Ausnahme von Beratungen zu § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 mit beratender Stimme teil. ²§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Koordinierungsrats nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre, beginnend mit ihrer Wahl. ²Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 soll(en) jährlich alternierend jeweils ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder neu gewählt werden. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Koordinierungsrats nach Abs. 1 Nr. 1 kooptiert der Koordinierungsrat bis zur nächsten ESG-Vollversammlung ein Mitglied aus dem Kreis des ausscheidenden Mitglieds. ²Dieses Mitglied kann anschließend für höchstens zwei weitere volle Amtszeiten von der ESG-Vollversammlung in den Koordinierungsrat gewählt werden.

§ 7 Arbeitsweise des Koordinierungsrats

(1) Der Koordinierungsrat tagt in der Regel dreimal im Jahr.

(2) Der Koordinierungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(3) ¹Ein Beschluss des Koordinierungsrats ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. ²Die Regelung des § 12 Abs. 2 für die Wahl der Bundesstudierendenpfarrerin oder des Bundesstudierendenpfarrers bleibt unberührt. ³Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 getroffen werden.

(4) ¹Die Sitzungen sind – mit Ausnahme von Personalwahlen und -entscheidungen und wenn es nicht anders festgestellt wird – nicht vertraulich. ²Geladene Gäste haben Rederecht.

(5) Der Koordinierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Koordinierungsrates

¹Der Koordinierungsrat wählt aus seinen studentischen und hauptamtlichen stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die zwischen den Sitzungen die Geschäfte der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld ESG führen. ²Mindestens eine dieser beiden Personen muss aus dem Kreis der studentischen Mitglieder stammen. ³Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Koordinierungsrats ver-

treten in Absprache mit der Bundesstudierendenpfarrerin oder dem Bundesstudierendenpfarrer die Bundes-ESG nach außen.

III. Die Studierendenkonferenz

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Studierendenkonferenz

(1) Die Studierendenkonferenz setzt sich zusammen aus den studentischen Delegierten der ESG-Vollversammlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a.

(2) Die Studierendenkonferenz trifft sich mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen ESG-Vollversammlung zur Vorbereitung der Teilnahme daran (§ 4 Abs. 1), zum Austausch von Informationen aus den Orts-ESGn und zur inhaltlichen Fortbildung unter der Verantwortung und Leitung der studentischen Mitglieder des Koordinierungsrats und des Arbeitsfeldes ESG.

(3) ¹Die Studierendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bedarf der Zustimmung des Koordinierungsrats.

IV. Die Hauptamtlichenkonferenz

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Hauptamtlichenkonferenz

(1) Der Hauptamtlichenkonferenz gehören die Studierendepfarrerinnen und -pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Bildung der Orts-ESGn (§ 1 Abs. 1) sowie die Bundesstudierendepfarrerin oder der Bundesstudierendepfarrer an.

(2) ¹Die Hauptamtlichenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. ²Sie gibt fachliche und theologische Impulse für die Arbeit der Bundes-ESG und entwickelt und berät Zielvorstellungen zur kirchlichen Arbeit an den Hochschulen. ³Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der kollegialen Beratung und Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundesebene sowie ihrer Unterstützung, Stärkung, Zurüstung und Fortbildung für den Dienst in der Studierendenseelsorge und Hochschularbeit.

(3) ¹Die Hauptamtlichenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bedarf der Zustimmung des Koordinierungsrats.

V. Das Arbeitsfeld „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG

§ 11 Aufgaben des Arbeitsfeldes „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG

(1) ¹Das Arbeitsfeld „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ (Arbeitsfeld ESG) ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel ein eigenständiger und gleichberechtigter Bereich der gemeinsamen Geschäftsstelle aej / ESG (Geschäftsstelle). ²Es gilt insofern die Kooperationsvereinbarung zwischen der ESG, dem ESG e.V. und der aej vom 15. September 2007 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Kooperationsvereinbarung).

(2) ¹Das Arbeitsfeld ESG in der Geschäftsstelle setzt die inhaltlichen Vorgaben der Bundes-ESG um und führt zwischen den Sitzungen die Geschäfte der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats, letzteres in Zusammenarbeit mit dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden. ²Die Arbeit ist an die inhaltlichen Vorgaben der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats gebunden. ³Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber dem Koordinierungsrat und Berichtspflicht gegenüber der ESG-Vollversammlung.

(3) Das Arbeitsfeld ESG hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Studierenden, Hauptamtlichen und Gremien der Bundes-ESG bei ihrer Arbeit, insbesondere durch Fortbildungsangebote;
2. Unterstützung der Arbeit der Orts-ESGn sowie Koordinierung inhaltlicher bundesweiter Arbeit nach den Maßgaben der ESG-Vollversammlung;
3. Aufstellung des Aktivitätenhaushalts gemeinsam mit dem Koordinierungsrat nach den Vorgaben der ESG-Vollversammlung;
4. Vorbereitung der Sitzungen der ESG-Vollversammlung gemeinsam mit dem Koordinierungsrat sowie dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden;
5. Vorbereitung der Sitzungen des Koordinierungsrats gemeinsam mit dessen Vorsitzender / Vorsitzendem und stellvertretender / stellvertretendem Vorsitzenden;
6. Einziehen des Gemeindebeitrags der Orts-ESGn (§ 1 Abs. 4) in Kooperation mit der Geschäftsführung der aej.

§ 12 Bundesstudierendenpfarrerin / Bundesstudierendenpfarrer

(1) ¹Der Auftrag der Bundesstudierendenpfarrerin oder des Bundesstudierendenpfarrers ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen. ²Sie / er koordiniert das Arbeitsfeld ESG in der Geschäftsstelle gemäß der Kooperationsvereinbarung. ³In Absprache mit der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Koordinierungsrats vertritt sie / er die Bundes-ESG nach außen. ⁴Sie / er ist an die Vorgaben der ESG-Vollversammlung und des Koordinierungsrats gebunden. ⁵Sie / er erstattet dem Koordinierungsrat den Rechenschaftsbericht und der ESG-Vollversammlung den Bericht des Arbeitsfeldes ESG in der Geschäftsstelle. ⁶Die Bundesstudierendenpfarrerin oder der Bundesstudierendenpfarrer wirkt an der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsfeldes ESG mit.

(2) ¹Die Bundesstudierendenpfarrerin oder der Bundesstudierendenpfarrer muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe einer Gliedkirche der EKD sein. ²Sie / er wird vom Koordinierungsrat für eine Zeit von sechs Jahren in geheimer Wahl gewählt. ³Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁵Eine Wiederwahl kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. ⁶Im Falle einer Wiederwahl wird auf eine Ausschreibung verzichtet. ⁷Anderenfalls schreibt der Koordinierungsrat die Stelle öffentlich aus und informiert hierüber die ESG-Vollversammlung und die Orts-ESGn. ⁸Erreicht keine(r) der Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl die notwendige Mehrheit im Koordinierungsrat, erfolgen bis zu zwei Stichwahlen zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten und zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁹In den Stichwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ¹⁰Wird auch diese nicht erreicht, muss erneut ausgeschrieben werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Das Arbeitsfeld ESG bereitet die konstituierende Sitzung der ersten ESG-Vollversammlung (§§ 2 bis 6) vor und bestimmt die Sitzungsleitung.

(2) ¹Die konstituierende Sitzung hat sich auf die für die Konstitution und die Aufnahme der Geschäfte nach dieser Ordnung notwendigen Beratungsgegenstände zu beschränken. ²Die Frist gemäß § 3 Abs. 2 S. 7 ist für die konstituierende Sitzung auf zwei Wochen verkürzt.

(3) ¹Bei den studentischen und hauptamtlichen Mitgliedern des Koordinierungsrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) werden bei der ersten Wahl in Abweichung von § 6 Abs. 5 S. 1, 2 je ein Mitglied mit einjähriger sowie je zwei Mitglieder mit zweijähriger Amtszeit gewählt. ²Das Arbeitsfeld ESG legt im Vorfeld Kriterien fest, nach denen sich die ein- bzw. die zweijährige Amtszeit der zu Wählenden nach S. 1 entscheidet.

§ 14 Ordnungsänderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ESG-Vollversammlung und der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grundordnung der Evangelischen StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) in der Fassung vom 20. September 2013, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung der Evangelischen StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) in der Fassung vom 21. September 2013 und die Geschäftsordnung des ESG-Bundesrates in der Fassung vom 18. Oktober 2013 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung wird nach drei Jahren von den zuständigen Organen der Bundes-ESG überprüft.

(beschlossen von der 10. ordentlichen ESG-Bundesversammlung am 19. Sept. 2014 in Plön)